

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Pfiffikus e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für Vorstandsmitglieder beschließen.
10. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erhalten, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

## **§ 5 Vereinsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Elternversammlung**

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Sorgeberechtigten, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden sowie die Bezugspersonen.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über das pädagogische Konzept, die Aufnahme neuer Sorgeberechtigter und die Einstellung von Bezugspersonen.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
4. Die Elternversammlung tritt mindestens zweimal im Kindertagesstättenjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder der Elternversammlung einzuberufen.
5. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Elternversammlung beschließt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei pro Kindertagesstättenkind jeweils nur ein Sorgeberechtigter eine Stimme hat. Für Beschlüsse, die den pädagogischen Bereich betreffen, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Die Elternversammlung wird protokolliert und vom Protokollführer sowie von einem weiteren Mitglied der Elternversammlung unterschrieben. Eine Kopie ist dem Vorstand zuzuleiten.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen Eltern von in der Einrichtung betreuten Kindern sein. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1.000 € ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist Ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

### § 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

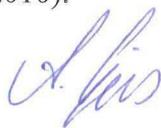
1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München zwecks Verwendung für die Förderung der Kindererziehung.

### § 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 11. Mai 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14.06.2007 (zuletzt geändert am 15.07.2010).



1. Vorsitzender  
Sabine Kleider



2. Vorsitzender  
Annette Gius

Mitglieder:

